



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

30.10.2024

Mein Aktenzeichen
611-0002#2024/0007-
1401 2.0004
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Felix Reuther
felix.reuther@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5518

Genehmigung von Windenergieanlagen in Naturparken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erlass „Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Naturparken“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 15. Dezember 2016 wird durch nachfolgenden Erlass ersetzt.

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen zur Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen der Naturparke erfüllt sind, ist diese zu erteilen. Das Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen ist zu genehmigen, soweit dem kein sonstiges öffentliches Recht entgegensteht. Das heißt, ob innerhalb oder außerhalb der Kernzonen der Naturparke, die Genehmigungen sind, soweit nach geltendem Recht möglich, zu erteilen.

Die sog. „Planung in die Befreiungslage“ ist unter denselben Voraussetzungen möglich. Das heißt für die Genehmigungsbehörden, Befreiungen sind den kommunalen Planungsträgern auf Nachfrage hin in Aussicht zu stellen, soweit dies rechtlich möglich ist. Das ist wichtig, weil die Stellungnahmen der Genehmigungsbehörden nach ständiger Rechtsprechung ein gewichtiges Indiz für die Frage darstellen, ob die Befreiungslage objektiv gegeben ist, was für die Wirksamkeit der Planung schlussendlich maßgeblich ist.

1/3

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Allmeier-Allee)



Dazu ergehen folgende Hinweise:

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren entfaltet sog. „Konzentrationswirkung“. Daher ist, sollte die Errichtung oder der Betrieb einer Windenergieanlage gegen die Schutzgebietsverordnung verstoßen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kein eigenständiger Antrag auf Befreiung erforderlich. Die Genehmigungsbehörde hat vielmehr von Amts wegen zu prüfen, ob die Genehmigung im Wege der Befreiung nach Maßgabe dieses Erlasses zu erteilen ist. Dabei ist neben dem, was gegen das Vorhaben spricht, auch zu ermitteln, was für das Vorhaben spricht, insbesondere ist bei der Abwägung § 2 EEG zu beachten, der dafür sorgt, dass die Genehmigung im Wege der Befreiung grundsätzlich erteilt und nur ausnahmsweise versagt werden kann. Diese Funktion des § 2 EEG wird in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630, S. 159) anschaulich beschrieben:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“

Für die Prüfung von Amts wegen bedeutet das, dass dem Vorhabenträger frühzeitig ein sich aufgrund der Lage im Naturpark abzeichnender Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung mitzuteilen ist. Gleichzeitig ist der Vorhabenträger aufzufordern, mit den Antragsunterlagen eine gut nachvollziehbare Darstellung vorzulegen, was in diesem Sinne für die Notwendigkeit einer Befreiung spricht. Diese Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen. Dem Vorhabenträger muss eine Befreiung zu diesem Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden; insbesondere bei



Standorten in den Kernzonen muss ihm vielmehr klar sein, dass eine Befreiung bzw. Genehmigung tragfähig begründet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vera Schmidt